

## Nachtragswirtschaftssatzung

der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg für das Geschäftsjahr 2014

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg (IHK) hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 3. Dezember 2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und der Beitragsordnung vom 4. Dezember 2013 folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2014 (01.01.2014 bis 31.12.2014) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt verändert und festgestellt:

im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge um	1.008.300 €
auf	12.173.200 €
mit der Summe der Aufwendungen um	658.300 €
auf	11.823.200 €
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	350.000 €
auf	350.000 €
im Finanzplan	
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	100.000 €
auf	100.000 €
mit der Summe der Investitionsauszahlungen um	-2.008.100 €
auf	-2.353.200 €
mit der Summe der Einzahlungen um	419.900 €
auf	1.186.600 €
mit der Summe der Auszahlungen um	-2.008.100 €
auf	-2.353.200 €

## II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift 45,00 €
    - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500 € 90,00 €
  - 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 180,00 €
  - 2.3 IHK-Zugehörigen
    - a) mit 200 und mehr Beschäftigten 1.250,00 €
    - b) mit 500 und mehr Beschäftigten 2.500,00 €
    - c) mit 1.000 und mehr Beschäftigten 5.000,00 €

auch wenn sie sonst nach Ziffern II., 2.1 bis 2.2 zu veranlagten wären.

Der 180,00 € übersteigende Anteil dieser Grundbeiträge wird bis zum Höchstbetrag von

- a) 1.070,00 €
- b) 2.320,00 €
- c) 4.820,00 €

auf die Umlage angerechnet.

Als Beschäftigte gelten nur solche im IHK-Bezirk tätige Personen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden beträgt. Auszubildende und Schwerbehinderte i. S. d. SGB IX werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Beschäftigten ist der 1. Oktober 2013. Soweit die Beschäftigtenzahl zum vorgenannten Stichtag nicht bekannt ist, erfolgt eine Schätzung.

- 2.4 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 25 % ermäßigt.
  
3. Als **Umlagen** sind zu erheben **0,17 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb**. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
  
4. **Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2014.**
  
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, erfolgt eine vorläufige Veranlagung hinsichtlich Grundbeitrag und Umlage auf der Basis des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Soweit IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantworten, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II., 2.1, a) durchgeführt.

Villingen-Schwenningen, 3. Dezember 2014  
IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Dieter Teufel  
Präsident

Thomas Albiez  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Wirtschaft im Südwesten“, Ausgabe 01/2015 veröffentlicht.

Ausgefertigt: Villingen-Schwenningen, 4. Dezember 2014  
IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg

Dieter Teufel  
Präsident

Thomas Albiez  
Hauptgeschäftsführer



Ihr Ansprechpartner:

Susanne Trautner  
Zentrale Dienste  
Telefon: 07721 922-162  
Fax: 07721 922-333  
E-Mail: [trautner@vs.ihk.de](mailto:trautner@vs.ihk.de)